

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

An alle Personen, die sich am 25.09.2011
auf den als Wagenburgplatz genutzten Grundstücken
Flurstück Nr. 8790/16 und Flurstück Nr. 8790/13 sowie im
Bereich der Straße Am Eselwinkel, 79110 Freiburg i.Br.,
aufhalten

Adresse: Basler Str. 2
79100 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4871
Telefax: 0761 / 201 - 4893/4897
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: Polizei-und-Gewerbebehoerde@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.31.10

Ihnen schreibt
Frau Sester

Freiburg, den
23. September 2011

Untersagungs- und Duldungsverfügung für die als Wagenburgplatz genutzten Grundstücke Flurstück Nr. 8790/16 und Flurstück Nr. 8790/13 sowie im Bereich der Straße, Am Eselwinkel, Freiburg i.Br.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Besuchs von Papst Benedikt XVI. erlässt die Stadt Freiburg i. Br. folgende

Allgemeinverfügung:

- I.
 1. Es wird untersagt, den am 25.09.2011 auf dem Flugplatzgelände stattfindenden Gottesdienst sowie das Vor- und Nachprogramm durch Lärm, Feuer, Rauch oder in sonstiger Weise zu stören.
 2. Das Betreten der als Wagenburgplatz genutzten Grundstücke Flurstück Nr. 8790/16 und Flurstück Nr. 8790/13 sowie der an diese Grundstücke angrenzenden Straße Am Eselwinkel, Freiburg i.Br., durch Polizeikräfte sowie der Aufenthalt von Polizeikräften auf diesen Grundstücken und in dieser Straße ist am 25.09.2011 in der Zeit ab frühestens 4.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu dulden. Die Präsenz der Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird angeordnet. Der Bereich, in dem Polizeikräfte zu dulden sind, ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage Nr. 1) zu entnehmen.
- II. Für den Fall, dass die sich auf den o.a. Flurstücken und auf der o.a. Straße aufhaltenden Personen der Anordnung unter Ziffer I nicht sofort nachkommen, wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Sprechzeiten: Mo – Fr: 8.00 – 12.00 Uhr und Mittwochnachmittags: 13.30 – 17.00 Uhr

Straßenbahn: Linie 2, 3 u. 5 Haltestelle Johanneskirche

Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau: Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01

IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

- III. Soweit zur Durchsetzung der Anordnung der Ziff. I erforderlich, wird die Personenfeststellung gem. § 26 Abs. 1 Ziff. 1 PolG angeordnet.
- IV. Soweit zur Durchsetzung der Anordnung der Ziff. I im Rahmen der Personenfeststellung erforderlich, wird zudem die Durchsuchung von Sachen und Personen nach § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Ziff. 1 PolG angeordnet.
- V. Personen, die während der Anwesenheit der Polizei die unter Ziff. I genannten Grundstücke bzw. den Bereich der an die Grundstücke angrenzenden Straße Am Eselwinkel verlassen, wird ein Platzverweis für das Umfeld der Veranstaltung, begrenzt durch Hermann-Mitsch-Straße - Granadaallee - Elsässer Straße - Güterbahnstrecke, mit Ausnahme der Grundstücke Flurstück Nr. 8790/13 und 8790/16 und des Zugang zu diesen über die Straße Am Eselwinkel, gem. § 27a Abs. 1 PolG erteilt. Der Bereich ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage Nr. 2) zu entnehmen.
- VI. Der sofortige Vollzug der Entscheidungen unter Ziff. I. bis V. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 3, 5, 6, 7, 26 Abs. 1 Ziff. 1, 27a Abs. 1, 29 Abs. 2 bzw. 30 Ziff. 1 und §§ 49 - 52 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG)

§ 1 Abs. 1, § 3 Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.

§§ 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG)

§§ 2 Nr. 2, 18 - 20 und 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz

VII. Begründung

Während seines Aufenthalts in Deutschland wird Papst Benedikt der XVI. am 24. und 25.09.2011 in Freiburg weilen. Zur zentralen Veranstaltung auf dem Flugplatzgelände am Sonntag, den 25.09.2011 werden ca. 100.000 Teilnehmer/innen und zahlreiche Ehrengäste erwartet. Der Papst wird dort eine heilige Messe feiern mit anschließender Ansprache. Für die Stadt Freiburg stellt der Besuch des Papstes ein einmaliges historisches Ereignis dar.

Um die persönliche Sicherheit des Papstes und auch um die Sicherheit der erwarteten Gäste in der Stadt über die gesamte Besuchsdauer zu gewährleisten, sind polizeiliche Sicherheitszonen, Allgemeinverfügungen zu den Veranstaltungsortlichkeiten und verkehrsrechtliche Anordnung getroffen worden.

1. Gefahrenbereich Eselwinkel

Unmittelbar angrenzend an eine der ausgewiesenen Protokollstrecken und angrenzend an die für das Ereignis eingerichtete Führungsstelle Rettungswesen siedelt im Bereich des Eselwinkel eine Wagenburg. Der Siedlungsbereich dieser Wagenburg liegt nur 300 m vom Veranstaltungsgelände entfernt und ca. 600 m von den eingerichteten Besucherplätzen für den Gottesdienst und der eigens für diesen Zweck errichteten Altarinsel. Diese Wagenburg besteht nach derzeitigen Erkenntnissen des Polizeivollzugsdienstes aus mehr als 80 Fahrzeugen.

Die Wagenburg verfügt derzeit über kein privatrechtliches Nutzungsrecht im Sinne eines Miet-/Pachtvertrages. Der zwischen der Stadt Freiburg und dem Verein Schattenparker geschlossene Pachtvertrag über Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 8790/13 und 8790/16 ist seit dem 31.08.2011 wegen Fristablaufs außer Kraft getreten. Zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages ist es bisher noch nicht gekommen. Tatsächlich werden in erheblichem Umfang zusätzliche Flächen belegt.

Der Polizeibehörde sind namentlich 58 Personen bekannt, die unter der Wohnanschrift Am Eselwinkel 7 gemeldet sind, also dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Von dieser Personengruppe sind 27 Personen strafrechtlich in Erscheinung getreten. Es handelt sich dabei u.a. um Verstöße gegen das Betäubungsmittelrecht, das Versammlungsgesetz, aber auch um Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Hausfriedensbruch. Zwischen dieser Wagenburg und autonomen Gruppen, insbesondere zum sog. "Kommando Rhino" bestehen enge personelle Verbindungen. Im Zusammenhang mit der Anfang August 2011 im Stadtteil Vauban erfolgten Räumung eines von dieser Gruppe besetzten Geländes kam es zu gewalttätigen Übergriffen, Brandstiftungen und weiteren Straftaten. Bei der Besetzung eines privaten Grundstückes im Stadtteil Zähringen am 12.08.2011 waren Bewohner der Wagenburg Eselwinkel beteiligt. Bewohner dieser Wagenburg waren am 17.08.2011 auch bei einem begangenen Hausfriedensbruch im Amt für öffentliche Ordnung beteiligt. Am Wochenende des 27./28.08.2011 kam es auf einem städtischen Grundstück in Hochdorf zu einem Hausfriedensbruch und nachfolgendem Siegelbruch an einem beschlagnahmten Wagenburgfahrzeug. In der Nähe des Tatortes wurde ein vertetungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Schattenparker mit Gegenständen festgestellt, die zuvor auf dem besetzten Grundstück verwendet wurden. Um Ruhestörungen zu verhindern hat die Stadt Freiburg als Polizeibehörde und als Eigentümerin der belegten Liegenschaften eine auch im Internet beworbene öffentliche Musikveranstaltung für das Wochenende 16.09./17.09.2011 untersagt. Die Musikveranstaltung hat dennoch mit einem Teilnehmerkreis von ca. 100 Personen und verschiedenen Musikgruppen stattgefunden. Lärmmessungen vor Ort zur Nachtzeit ergaben Pegelwerte von über 70 db(A). Am 17.09.2011 gegen 10.00 Uhr hielten sich mehrere verummte Personen aus dem Bereich Eselwinkel verbotenerweise auf der Start- und Landebahn des Flugplatzes auf.

2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG) sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Gem. § 7 Abs. 2 FTG sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen während des Hauptgottesdienstes verboten: öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören; alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen; öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird. Eine weitergehende Schutzvorschrift enthält § 10 Abs. 2 FTG, wonach an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentliche Tanzunterhaltungen von 3.00 bis 11.00 Uhr verboten sind. Diese Schutzvorschriften sind eine Ausformung von Art. 4 Abs. 2 GG als Auftrag an alle staatlichen Stellen, die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten.

Die Polizeibehörde geht derzeit von einer (einfachen) Gefahrenlage aus, dass es vor und während des Gottesdienstes bzw. des Nachprogramms auf dem Flugplatz zu Störungen aus der Wagenburg kommt. Störungsszenarien sind lautstarke Musik, Lärm, Feuer, Rauch usw.. Nach Einschätzung der Polizeibehörde besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer derartigen Störung und nicht nur eine bloße Möglichkeit im Sinne eines Gefahrenverdacht. Aufgrund der vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse handelt es sich bei diesen Wagenburgbewohnern um ein störergeneigtes Publikum. Eine besondere Gefährdungslage anlässlich des Papst – Gottesdienstes liegt in den Verbindungen und den teilweise personellen Überschneidungen der Wagenburgbewohner mit der autonomen Szene. Diese hat auf ihrer Internetseite linksunten.indymedia.com wiederholt zu papstfeindlichen Aktionen ausdrücklich aufgerufen. Auf der Internetseite der Schattenparker am Eselwinkel wird für „Aktuelles“ auf die Seite von indymedia mit einem Link verwiesen. Aufgrund dieser objektiven Umstände muss mit entsprechenden Störungen der Veranstaltung, die von den Wagenburgbewohnern am Eselwinkel ausgehen, gerechnet werden.

Im Hinblick auf den Wahrscheinlichkeitsgrad der Gefahrenlage kommt die Polizeibehörde zum Ergebnis, dass eine Störung des Gottesdienstes entsprechend den genannten Szenarien zu einem irreversiblen Schadensereignis führen würde. Denn es handelt sich bei der zu schützenden Veranstaltung nicht um einen sich regelmäßig z. B. jeweils sonntäglich wiederholenden Gottesdienstes sondern, wie eingangs ausgeführt, um ein für die Stadt Freiburg anstehendes Jahrhundertereignis. Die Veranstaltung findet weltweite Aufmerksamkeit. Eine Störung dieses Gottesdienstes könnte nicht (mehr) wiedergutmacht werden. An die Wahrscheinlichkeit der konkreten Gefahr sind deshalb angesichts des drohenden Schadens geringere Anforderungen zu stellen.

Die im Tenor dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen bezüglich des Gefahrenbereichs Eselwinkel erstrecken sich auf die belegten privaten Grundstücksflächen der Stadt Freiburg und die daran angrenzende Straße Am Eselwinkel, die ebenfalls als Aufenthaltsbereich genutzt wird. Die Störungen können nur durch Präsenz des Polizeivollzugsdienstes an Ort und Stelle sicher verhindert werden. Ein Zuwarten des Polizeivollzugsdienstes im abgewandten öffentlichen Verkehrsraum, bis es zu einer Störung kommt, würde bis zum „Zugriff“ zu einer

Verzögerung führen. Die Sicherstellung des vollzugspolizeilichen Raumschutzes geschieht auch mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Freiburg als Grundstückseigentümerin.

Die anwesenden Personen haben diese vollzugspolizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu dulden. Deren Bewegungsfreiheit soll nicht eingeschränkt werden, es sei denn, es werden vorbereitende Handlungen mit der Zielrichtung einer unmittelbaren Störung des Gottesdienstes vorgenommen.

Eine Durchsuchung der Wohnungen/Wohnwagen der Personen ist nicht angeordnet. Der Polizeivollzugsdienst kann nur unter den Voraussetzungen des § 31 PolG einschreiten.

Soweit zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Ziff. I der Verfügung Personenfeststellungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 PolG erforderlich sind, sind diese zur Abwehr der beschriebenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. Die Maßnahme ist auch geeignet, potentielle Störer von der Begehung weiterer Störungen abzuhalten, da diese durch die Feststellung der Personalien aus der Anonymität gerissen werden und sich dem Risiko der Verfolgung bei entsprechenden Störungshandlungen ausgesetzt sehen. Die Maßnahmen sind ggfs. zur Durchsetzung der Verfügung auch erforderlich, ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Auch soweit zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Ziff. I der Verfügung im Rahmen der Personenfeststellung die Durchsuchung von Sachen und Personen nach § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Ziff. 1 PolG angeordnet sind, sind diese Maßnahmen zulässig. Sie dienen dem Schutz der kontrollierenden Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben.

Personen, die den Wagenburgbewohnern zuzurechnen sind, können den vom Polizeivollzugsdienst gesicherten Bereich auch vor Beendigung des Gottesdienstes bzw. der Veranstaltung verlassen. Die Veranstaltung wird voraussichtlich gegen 14.00 Uhr beendet sein. Die Personen, die das Grundstück verlassen wollen, müssen sich außerhalb des Bereichs, begrenzt durch Hermann-Mitsch-Straße - Granadaallee - Elsässer Straße - Güterbahnstrecke, mit Ausnahme der Grundstücke Flurstück Nr. 8790/13 und 8790/16 und der Zugang hierzu über die Straße Am Eselwinkel, aufhalten. Falls gegen diese Auflage verstoßen werden sollte, sind diese Personen in Gewahrsam zu nehmen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, eine Störung des Gottesdienstes zu verhindern. Die Polizeibehörde hat davon abgesehen, den Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich Eselwinkel mittels eines Aufenthaltsverbotes generell zu untersagen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist die den Bewohnern abverlangte Duldung hinsichtlich der Präsenz von polizeilichen Einsatzkräften auf den in Frage kommenden Grundstücken und der genannten Straße ein milderer Mittel. Denn in diesem Falle können sich die Bewohner entweder in ihren Wohnungen weiterhin aufhalten oder sich jedenfalls auf den Grundstücken frei bewegen. Andere polizeiliche Eingriffsoptionen drängen sich nicht auf und sind auch nicht ersichtlich.

Die Einschränkungen sind befristet bis Sonntag, 25.09.2011, 14.00 Uhr.

VIII. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung war im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend geboten. Zum Schutz der kirchlichen Veranstaltung und damit des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage ist bei der beschriebenen Gefahrenlage unverzüglich einzugreifen. Es kann gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Großereignisses für die Stadt Freiburg nicht hingenommen werden und ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit verletzen. Dass eine solche Gefahr gegeben ist, ist durch das Verhalten der Personen am 16./17.09.2011 belegt. Trotz Untersagung der für diesen Zeitraum anberaumten Musikveranstaltung durch Verfügung vom 15.09.2011 wurde diese unter Verletzung von immissionsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

In Anbetracht der Nähe der durch die Wagenburgbewohner genutzten Flächen zum Gottesdienstgelände und das erst vor wenigen Tagen auf dieser Fläche gezeigte, die Rechtsordnung missachtende Verhalten musste das private Interesse der Wagenburgbewohner und der weiteren Personen, durch den Aufenthalt von Polizeikräften auf den von ihnen genutzten Grundstücken verschont zu bleiben, hinter dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zurückstehen. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wäre die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendige Verhinderung von Störungen des Gottesdienstes durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass dennoch Störungshandlungen stattfinden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.

Der sofortige Vollzug der zur Durchsetzung der Verfügung angeordneten polizeilichen Standardmaßnahmen ist ebenso erforderlich, da diese im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 1 der Verfügung unmittelbare Anwendung finden müssen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg i. Br., Zimmer 422, einzulegen.

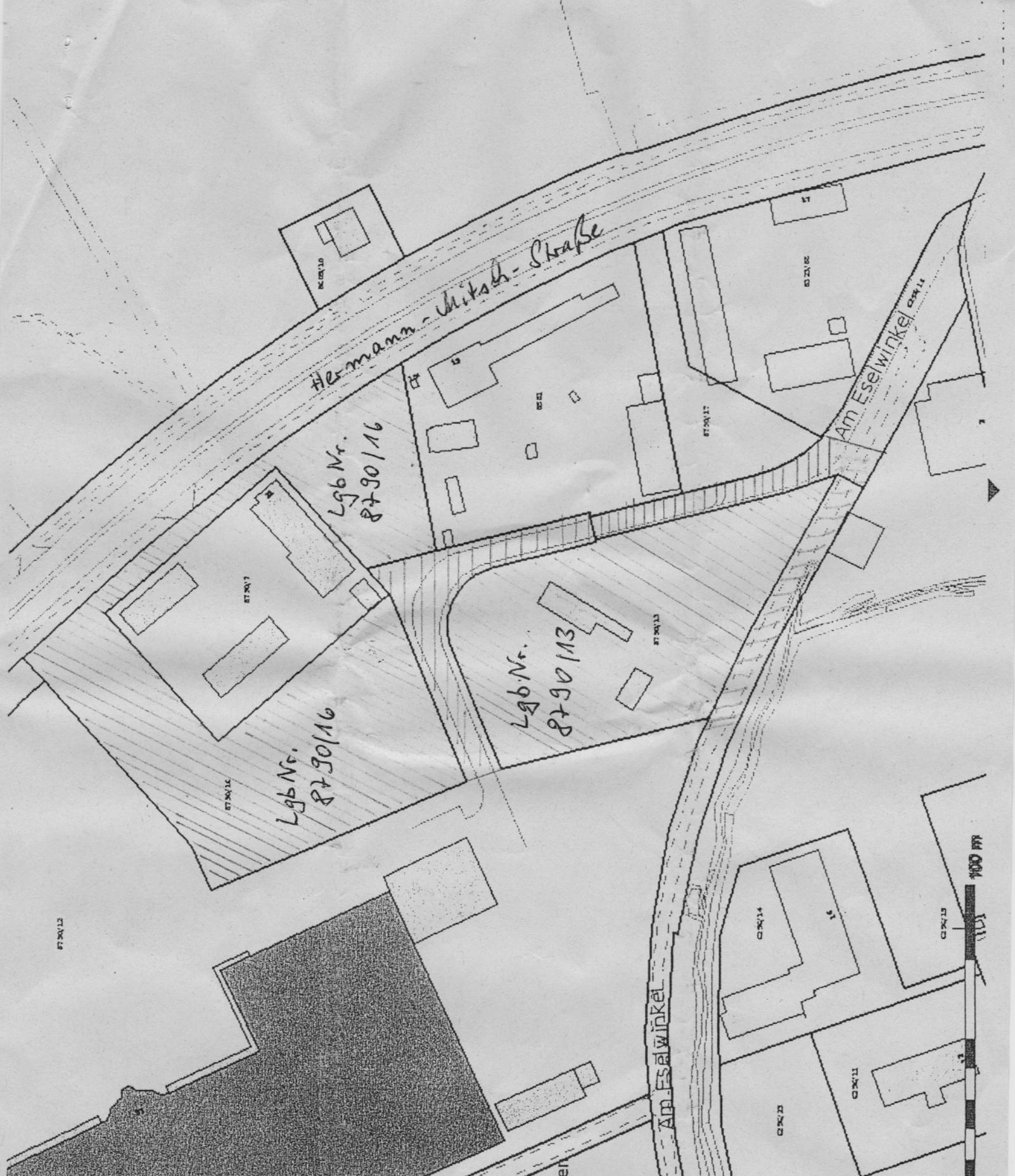
Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Walter Rubsamen
Amtsleiter

Beglaubigt



Pütz



Anlage 1 zur Verfügung vom

